



Sitzungsnummer:
GV/030/20-25

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 07.12.2024

Niederschrift

über die am 14. November 2024, um 20.00 Uhr
in Göfis, Konsumsaal abgehaltene

28. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

2. GR Markus Ammann

3. Mag. Gert Markowski

4. DI Sonja Entner

5. Elisabeth Lampert

6. Matthias Gabriel

7. GR Ing. Markus Huber

8. DI Siegbert Terzer

9. Jakob Ammann

10. Ernst Schmid, MAS

Vertretung für Herrn GR Werner Gabriel

11. Maria Berger

Vertretung für Frau Vizebgm. Sandra Volenter

12. Marcel Erhart

Vertretung für Herrn GR Ing. Daniel Martin

13. GR Caroline Terzer, MSc.

14. Margareta Baldessari

15. Rudolf Huber

16. Heidi Lampert

17. Michael Prantner

18. Rainer Caminades

19. Walter Lampert

Vertretung für Herrn GR Klaus Schmid

20. Margit Studer

Vertretung für Frau Marina Keckeis-Vonbrül

21. Gerhard Wieser

Schriftführung

22. Rudi Malin

Abwesende

- 23. GR Werner Gabriel
- 24. Vizebgm. Sandra Volenter
- 25. GR Ing. Daniel Martin
- 26. DI Thomas Kompein
- 27. Florian Preiss
- 28. GR Klaus Schmid
- 29. Marina Keckeis-Vonbrül, Bed.
- 30. Georg Johannes Palm

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Tagesordnung mit Top 8 „**Diverse Vergaben im Rahmen des Kanal- und Straßenbaues im Bereich Langacker**“ zu ergänzen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Sanierung A14 im Bereich Göfis & Lärmschutzmessungen
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
 - 1.4 Berichte aus Verbänden und Regionen
 - 1.5 Termine
 - 1.6 Vorlage einer Petition gemäß. §25 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz
- 2 Beschluss der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2025
- 3 Kooperationsvereinbarung mit dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (koje)
- 4 Beschlussfassung über die im überarbeiteten regREK 2024 der Regio im Walgau formulierten Leitsätze und Ziele
- 5 Vergabe von Zusatzleistungen beim Bauhof Göfis für die Adaptierung des Grünmüll-Sammelplatzes
- 6 Genehmigung der 27. Niederschrift vom 12. September 2024
- 7 Allfälliges
- 8 Diverse Vergaben im Rahmen des Kanal- und Straßenbaues im Bereich Langacker

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Sanierung A14 im Bereich Göfis & Lärmschutzmessungen

Im Zuge der geplanten Sanierung der A14 im Bereich Göfis ist auch die Erneuerung der Lärmschutzwand geplant. Eine Erhöhung der Lärmschutzwand würde zwar für einige Haushalte einen besseren Lärmschutz bieten, für die Gemeinde jedoch eine enorme Kostbeteiligung bedeuten. Der Finanzausschuss wird dazu eine Empfehlung an die Gemeindevertretung erarbeiten.

1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Austausch der Wärmezähler für die Biomasse Wärmeversorgung Göfis: Vergabe an die Fa. Disteco GmbH aus Weiler, im Betrag von € 16.797,81.
- Adaptierung des Notfallkonzeptes bei der Wasser- und Abwasserversorgungsanlage: Vergabe an die Fa. Rittmeyer GesmbH aus Wien, im Betrag von € 31.049,91.
- Erneuerung verschiedener Elektroinstallationen im Alten Gemeindeamt: Vergabe an die Fa. Reisegger Elektro GesmbH & Co KG, im Betrag von € 9.315,-.
- Überdachte Landbushaltestelle mit Einrichtungen für die Neugestaltung der Haltestelle Kapetsch in Richtung Ortszentrum: Vergabe an die Fa. Ing. Bruno Gasser aus Rankweil, im Betrag von € 17.337,-. Für diese Investition wird eine Landesförderung gewährt.
- Genehmigung der Finanzierung KEM Vorderland-Feldkirch für weitere 3 Jahre, mit jeweils € 2.628,- p.a.
- Aufstockung der iPad-Ausstattung um 10 Geräten in der Volksschule Kirchdorf und drei Geräten für die Kindergärten, zum Preis von € 342,- pro Gerät, für die Schulgeräte wird eine Landesförderung gewährt.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Ausschuss Bau und Raumplanung

Derzeit wird über die Handhabung „Tiny-House“ beraten. Weiters soll nächstens eine Abstimmung mit der Raumplanungsabteilung des Landes wegen dem Bebauungsplan erfolgen.

Ausschuss Finanzen und Ressourcen

Es wurde eine Empfehlung zur geringfügigen Erhöhung der Gebühren über dem Index zur Finanzierung des anstehenden Wasserbau- und Kanalprojektes in der Parzelle Stein erarbeitet. Weiters wurde ein grundsätzlicher Verkauf von kleineren Grundstücks-Teilflächen empfohlen.

Ausschuss Menschen und Gesellschaft

Der Ausschuss unterstützt die Veranstaltungsreihe Aktion Demenz im unteren Walgau mit verschiedenen Vorträgen. Weiters wird beim kommenden GOMA Gölfner Markt ein Infostand betreut.

Projektgruppe Leistbares Wohnen

Die Veranstaltungsreihe mit Vorträgen zu den Themen „Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung“, „Vorsorgen, Erben und Schenken“ und „Sicher vermieten“ war sehr erfolgreich und gut besucht.

1.4. Berichte aus Verbänden und Regionen

Regio im Walgau:

Die Regio Im Walgau aktualisiert halbjährlich - im Frühjahr und im Herbst - die aktuellen Zahlen zu Zuwanderung, Flucht & Asyl im Walgau. Der aktuelle Bericht wird vorgelegt und ist unter www.imwalgau.at einsehbar.

Regionales Bauamt Vorderland: Eine Informationsveranstaltung mit Besichtigung für Gemeindemandatare ist für 14. Jänner 2025 geplant.

Landbus – Gemeindeverband ÖPNV Oberes Rheintal

Die Tarife steigen ab 2025 um 5,6 %, weiters wird ein Zuschlag von 50 Cent beim Ticketkauf im Bus eingeführt. Die Anschubfinanzierung für die Linienumstellung ist für drei Jahre garantiert. Es wird angestrebt, dass bis Ende des kommenden Jahres 25 von 65 Fahrzeugen Elektro-Busse sind. Die zusätzliche Bedienung der Haltestelle Kustergasse bei der Linie 481 wird geprüft

1.5. Termine

SA	16. Nov.		Dorfplatz	Dorfmarkt
DO	21. Nov.	18.30 Uhr	...	Delegiertenversammlung Regio Vorderland-FK
SA	23. Nov.		Sporthalle Kirchdorf	<u>Cäcilienkonzert</u> MV Gölfis
DI	3. Dez.	18.00 Uhr	Sitzungsraum	GVO-Sitzung
DO	12. Dez.	19.00 Uhr	Konsumsaal	GV-Sitzung incl. Weihnachtsfeier
DI	17. Dez.	18.00 Uhr	Sitzungsraum	GVO-Sitzung
DI	14. Jan. 25	18.00 Uhr	BAV Rankweil	Info-Abend für Gemeindemandatare

1.6. Vorlage einer Petition gemäß §25 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

Der Gemeindevertretung wird die Petition: „Für den Erhalt der Kinderschutzgrenzen! Wo endet Frühsexualisierung und pädagogische Sexualaufklärung? Die bedrohlichen Vorhaben der WHO.“ zu Kenntnis gebracht.

2. Beschluss der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2025

Der Lebenshaltungskostenindex hat sich im vergangenen Jahr mit Basis August um 2,3 % erhöht. In den kommenden Jahren sind im Bereich der Wasser- und Kanalversorgung aufgrund des Bauabschnittes in Stein erhebliche Kosten zu erwarten.

Seitens des Ausschusses Finanzen und Ressourcen erfolgt daher die Empfehlung, die Gebühren für das Jahr 2025 im Bereich von 3 bis 4 % zu erhöhen, bzw. analog dem Gebührenvorschlag des Umweltverbandes anzupassen.

Der Gemeindevorstand spricht sich einhellig für diese Vorgangsweise aus, regt aber im Bereich Grünmüll eine Angleichung der Kleinmengen bis zu 2 m³ mit einem Gebührensatz von € 2,50 pro angefangen m³ an, um eine bessere Nachvollziehbarkeit für die Kunden zu erlangen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung der Wassergebührensätze wie folgt zu beschließen:

Wassergebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 14. November 2024 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 - Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 33,89

§ 2 - Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,58

§ 3 - Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 5,07

§ 4 - Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung der Kanalgebührensätze wie folgt zu beschließen:

Kanalgebührensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 14. November 2024 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit	Euro	35,20
für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit	Euro	53,20
Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit festgesetzt.	Euro	18,00

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m ³	Euro	2,93
b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m ³	Euro	3,64

§ 3 Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung der Abfallgebühren wie folgt zu beschließen:

Abfallgebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 14. November 2024 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 idgF die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 52,54 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 52,54 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 1,00 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,63 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 2,05 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 4,10 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 3,59 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 5,64 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 6,15 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 12,30 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 24,60 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

- Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m³ oder maximal 35 kg beträgt € 10,40

4. Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

- | | |
|---|---------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro angefangenen m ³ | € 2,50 |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³ | € 7,50 |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ pro m ³ | € 2,50 |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit | € 2,00 |
| mindestens jedoch | € 15,00 |

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung über die Friedhofsgebühren wie folgt zu beschließen:

Friedhofsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14. November 2024 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idGF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBL.Nr. 58/1969 idGF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 836,30
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 836,30
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.864,50
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 4.614,90
e) Familiengräber im Feld	€ 2.864,50
f) Kindergräber	€ 111,00
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 836,30
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 196,60

- i) Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel € 144,20

§ 4 Verlängerungsgebühren

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
- 2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 769,00
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 312,40
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 384,50
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 240,30
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
 - a) in einem Erdgrab € 280,40
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand € 48,50
- 4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 69,60 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 104,40 und jeden weiteren von € 34,80 zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung der Hausnummerierung wie folgt zu beschließen:

Hausnummerierung

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 14. November 2024 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 Gemeindegesetz erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 107,80 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe wie folgt zu beschließen:

Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 25. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2024 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit € 81,80

b) für alle anderen Hunde mit € 117,50

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

3. Kooperationsvereinbarung mit dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (koje)

Die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung *koje* wurde mit der Befristung 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Da der Betrieb des Jugendraumes durch die *Koje* bis dato sehr erfolgreich und zufriedenstellend verlief, wird empfohlen, die Vereinbarung über die Kooperation zu verlängern.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Kooperationsvereinbarung mit dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung *koje* entsprechend der Vorlage mit nachfolgenden Eckpunkten zu beschließen:

- Laufzeit: auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit zur jährlichen Kündigung per Jahresende bis jeweils 30. Juni
- Leistungen Organisatorisch: Dokumentation / Personalwesen / Öffentlichkeitsarbeit / Sicherheit
- Leistungen Sozialarbeiterisch und pädagogisch: Betreuung / Beratung / Begleitung / Projektarbeit und Workshops / Planung und Konzeption
- Leistungen Verwaltung: Personalverrechnung, Abrechnung mit Gemeinde / Projektabrechnung / Förderungsabwicklung
- Jahresbudget: wird bis jeweils 31. Okt. für das Folgejahr gemeinsam mit den Vertragspartnern vereinbart
- Budget OJA Göfis 2025: lt. Übersicht: € 72.700, der Anteil für die Gemeinde Göfis beträgt nach Gewährung der Landesförderung € 47.255

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Beschlussfassung über die im überarbeiteten regREK 2024 der Regio im Walgau formulierten Leitsätze und Ziele

„Gemeinsam den Raum planen“ – unter diesem Motto erarbeiteten die 14 Gemeinden der Regio Im Walgau bereits in den Jahren 2012 bis 2015 ein gemeinsames raumplanerisches Leitbild. Es basierte auf den raumplanerischen Konzepten der Gemeinden und dokumentiert bis heute den Willen der Gemeinden, in der Raumplanung eng zusammenzuarbeiten.

Den Vorgaben des Landes entsprechend trifft ein regREK Aussagen und Festlegungen zu den räumlichen Entwicklungszielen und zu den Strategien zur Erreichung der Ziele (Handlungsschwerpunkte) einer Planungsregion. Es bildet somit die freiwillige Basis für die Zusammenarbeit in der Region. Es hat keinen Verordnungscharakter und auch keine Rechtsverbindlichkeit.

Nach knapp 10 Jahren war es an der Zeit, das regREK von 2015 auf seine Wirksamkeit und seinen Umsetzungsgrad hin zu evaluieren und zu überarbeiten. Wie im regREK 2024

ausgeführt, lässt sich der Evaluierungsprozess sowie das nun vorliegende Dokument wie folgt zusammenfassen:

Arbeitsprozess

Die Evaluierung und Überarbeitung des REK Walgau 2015 fand im Zeitraum Herbst 2023 bis Herbst 2024 statt und bestand aus den folgenden Schritten:

1. Erhebung und Auswertung der relevanten Grundlagen
2. Analyse des Ist-Standes des REK 2015: Was wurde seit 2015 in der Region umgesetzt? Welche Ziele wurden in welchem Ausmaß erreicht? Wo liegen die Ursachen dafür?
3. Erstellung einer SWOT-Analyse
4. Ableitung von Empfehlungen für die Überarbeitung des REK 2015
5. Überarbeitung und Weiterentwicklung der regionalen Themenfelder und der Ziele und
6. Erstellung des regREK Walgau 2024

Die Evaluierung und Überarbeitung des REK 2015 und die Erstellung des regREK Walgau 2024 erfolgte in enger Abstimmung mit dem Regio Vorstand und unter Einbindung junger Menschen. Dazu fanden mehrere Workshops statt. Zudem wurden erste Ergebnisse im Zuge des Klimamarktes in Ludesch mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert.

Evaluierung des REK 2015

Die 41 Grundsätze und Ziele zu den sechs Themenbereichen des REK 2015 wurden von den Expert:innen von Rosinak & Partner unter dem Fokus der „Resilienz und Krisenfestigkeit“ vertieft betrachtet und mit den Bürgermeister:innen der Walgau-Gemeinden diskutiert, auf ihre Aktualität geprüft und zukunftsgerichtet ergänzt. Als Basis für die Evaluation der Berücksichtigung und Erreichung der Grundsätze und Ziele dienten die in der Region seit 2015 umgesetzten Maßnahmen. Die Bewertung erfolgte anhand folgender Frage: In welchem Ausmaß wurden die Grundsätze und Ziele im jeweiligen Themenbereich berücksichtigt bzw. erreicht? Die Einschätzungen erfolgten qualitativ anhand eines „Ampelsystems“:

Die Evaluierung der Zielerreichung in den 6 Themenfeldern des REK 2015 brachte folgende Ergebnisse: Insgesamt konnten 59% aller Grundsätze und Ziele ganz oder weitgehend erreicht werden.

Die Ergebnisse der Evaluation liegen in einem gesonderten Bericht vor (siehe Website der Regio Im Walgau).

regREK Walgau 2024

Auf der Grundlage der Evaluation des REK 2015, einer anschließenden SWOT-Analyse und einer Reihe von Empfehlungen erarbeiteten die externen Expert:innen gemeinsam mit den Prozessbeteiligten zu den 6 Themenfeldern 11 Leitsätze und 51 Ziele.

1. Innenentwicklung vor Außenentwicklung (5 Leitziele)
2. Ortszentren lebendig gestalten (4 Leitziele)
3. Siedlungen ganzheitlich und vorausschauend planen (7 Leitziele)

- | | |
|--|---------------|
| 4. Wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region vertiefen | (3 Leitziele) |
| 5. Regionale Kreisläufe stärken | (6 Leitziele) |
| 6. Natürliche Ressourcen schonen | (6 Leitziele) |
| 7. Treibhausgase reduzieren und die Region klimafit machen | (2 Leitziele) |
| 8. Sozialen Zusammenhalt stärken | (4 Leitziele) |
| 9. Hohe Lebensqualität sicherstellen | (5 Leitziele) |
| 10. Technische Infrastruktur gemeinsam weiterentwickeln | (3 Leitziele) |
| 11. Das Verkehrsnetz umgestalten und auf sanfte Mobilität ausrichten | (6 Leitziele) |

Die Leitsätze und Ziele wurden in der Regio-Vorstandssitzung vom 26.09.2024 intensiv diskutiert und danach nochmals überarbeitet. In seiner Sitzung vom 17.10.2024 hat der Regio-Vorstand einstimmig beschlossen, die erarbeiteten Leitsätze und Ziele den Gemeindevertretungen zur Beschlussfassung zu empfehlen. Auch die Delegiertenversammlung der Regio Im Walgau vom 7.11.2024 empfiehlt die präsentierten Leitsätze und Ziele einstimmig den Walgauer Gemeindevertretungen zur Beschlussfassung.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag:

„Die Gemeinde Göfis beschließt die im überarbeiteten regionalen Räumlichen Entwicklungskonzept 2024 (Fassung vom 7.11.2024) formulierten 11 Leitsätze und 51 Ziele als Arbeitsgrundlage für die zukünftige Zusammenarbeit in der Regio Im Walgau.“

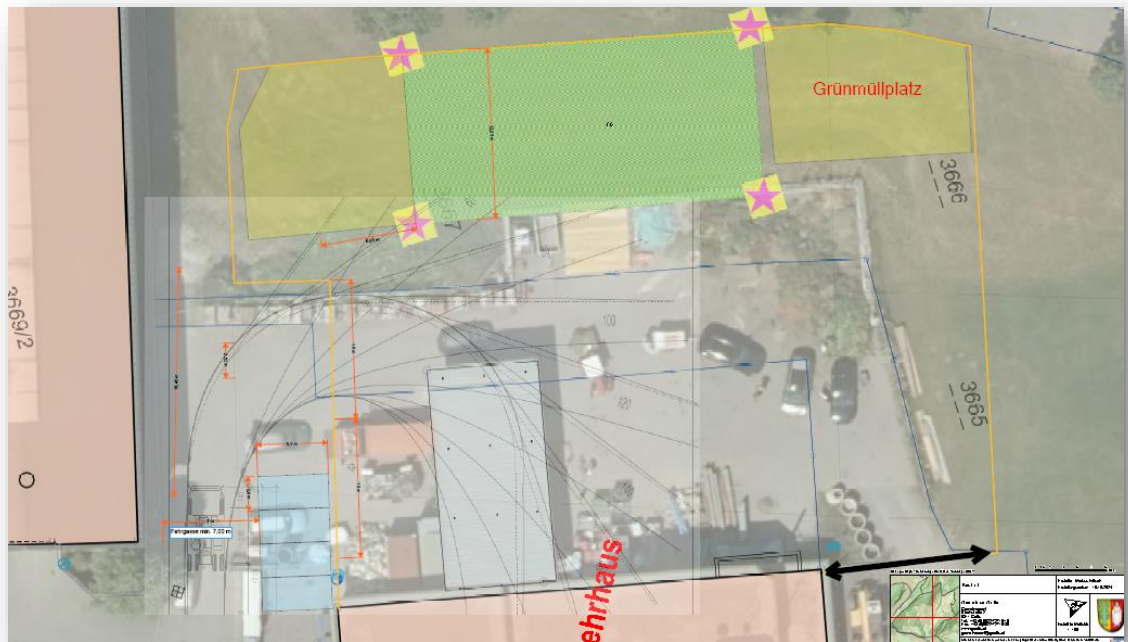
Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Vergabe von Zusatzleistungen beim Bauhof Göfis für die Adaptierung des Grünmüll-Sammelplatzes

GR Bmst. Ing. Markus Huber erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil und verlässt für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Bislang erfolgte die Betreuung der Grünmüllsammelstelle beim Gemeindebauhof ohne behördliche Genehmigung und war quasi behördlich bis zur Neuorganisation geduldet. Im Zuge des Neubaus des Gemeindebauhofes und der notwendigen Neugestaltung der Grünmüllsammelstelle ist jedenfalls eine gesetzeskonforme Ausführung notwendig.

Geplante Maßnahmen:



Im Vorfeld eines diesbezüglichen Behördenverfahren konnten keine exakten Vorgaben seitens der Behörde eingeholt werden. Es wurden daher Vorgaben bei ähnlichen Einrichtungen bei Nachbargemeinden eingeholt.

GV DI Sonja Entner empfiehlt, bei der Neusituierung den Papiercontainer gut erreichbar im Hinblick auf die Grünmüllabgabe zu situieren.

GV Rudi Huber erkundigt sich über Auflagen zur Befestigung, der Versickerung etc. Dazu informiert der Bürgermeister, dass eine Befestigung bis zur Darstellung des schwarzen Pfeiles auf dem Lageplan sowie vermutlich eine Entwässerung mittels Versickerungsgraben notwendig sein wird.

GV Rainer Caminades weist darauf hin, keine Baumaßnahmen vor dem Baugenehmigungs-Bescheid der Bezirkshauptmannschaft durchzuführen. Dazu informiert der Bürgermeister, dass bislang lediglich die Abhumisierung erfolgte.

Walter Lampert empfiehlt, eine Asphaltierung der Wege und Plätze nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchzuführen verweist auf die Problematik der Bodenversiegelung.

GV Gerhard Wieser vermutet, dass die Preise schlussendlich wesentlich höher sein werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es sich um eine Grobkostenschätzung aufgrund der vorliegenden Angebote handle.

Projekt: Grünmüllplatz
 Bauherr: Gemeinde Göfis
 Verfasser: Bauamt Vorderland
 Inhalt: Grobkostenschätzung

Grobkostenschätzung

Projekt: Grünmüllplatz

Gewerk:	Baumeisterarbeiten	RevisionNr.	01
Ersteller:	Bauamt Vorderland - MSc	Datum:	13.11.2024

Pos. Nr.	Kurztext	LV Menge	EH	EHP (€)	Kalkulation	Anmerkung	Kostenschätzung (Netto) (€)
01	Humus Abtrag	300,00 m ²		1,13	300	Gesamte Fläche ab Versickerung	339,00
02	Aushub Lockiermaterial	423,00 m ³		1,50	300*0,6/2+300*0,8+70*8*4,6*0,7-0,76	Aushub Gelände + Vorplatz + Anpassung Versickerung	637,50
03	Unterbauplanum	380,00 m ²		1,02	380	Herstellung Vorplatz + Grünmüllplatz	387,60
04	Untere Tragschicht	228,00 m ³		37,20	380*0,6	Herstellung Vorplatz + Grünmüllplatz	8 481,60
05	obere Tragschicht	114,00 m ³		12,23	380*0,3	Herstellung Vorplatz + Grünmüllplatz	1 394,22
06	Asphalt	380,00 m ²		28,63	380	Herstellung Vorplatz + Grünmüllplatz	10 841,40
07	Drainagerohre	45,00 m		25,09	30+15	Flächenentwässerung Vorplatz Neu	1 129,05
08	Bögen	10,00 Stk		17,50	10	Flächenentwässerung Vorplatz Neu	175,00
09	Aushub Graben	33,60 m ³		25,62	36*0,8*1,2	Flächenentwässerung Vorplatz Neu	860,83
010	Kanalrohre	10,00 m		18,08	25	Entwässerung	180,80
011	Putzschacht	2,00 Stk		970,10	2	Schächte	1 940,20
012	Hinterfüllung	24,00 m ³		13,32	40*0,6*1	Segmentsteine einschütten	319,68
013	Abtransport Aushub	401,00 m ³		13,32	425-24	Baubereich verlängert	5 341,32
014	Bauzaun	20,00 m		7,97	20	Bauzeitverlängerung 1 Monat	157,40
015	Baustelleneinzelkosten	1,00 PA		2 700,00	1		2 700,00
016	Oberboden andocken	82,50 m ²		4,61	55*1,5	Anarbeiten Segmentsteine + Vorplatz Asphalt	380,33
017	Hofeinfahrt	2,00 Stk		1 082,38	2	Flächenentwässerung Vorplatz Neu	2 164,76
018	technischer Straßenfilter	2,00 Stk		2 403,08	2	Flächenentwässerung Vorplatz Neu	4 806,16
019	Drainagekotter	67,20 m ³		46,11	145*1,2*0,8 + 2,6*1,2*8	Flächenentwässerung Vorplatz Neu + Grünmüllplatz	3 096,59
020	Vlies	100,00 m ²		2,25	100		225,00
021	Segmentsteine	50,00 Stk		180,00	50	Einhausung Grünmüllplatz mit Segmentsteine	9 000,00
022	Regelleistung	20,00 h		57,30	20	Schätzung	1 146,00
023	Materiallieferungen	1 000,00 VE		1,11	1 000	Schätzung	1 110,00
024	LKW Regie	10,00 h		85,06	10	Schätzung	850,60
025	Uhvorgesehenes 10%	1,00 PA		6 119,41	1	Forderungen Entwässerung Grünmüllplatz - BH Bescheid	6 119,41
026	Planleistung	1,00 PA		5 000,00	1	Planung + Einreichung BH	5 000,00
Summe Netto							68 786,45
20% MwSt							13 757,29
Gesamtsumme Brutto							82 543,74

1

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Einrichtung eines Grünmüllabgabeplatzes beim neuen Gemeindebauhof lt. Projekt zu fassen. Weiters sollen dazu die Einreichplanung und Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt werden, damit die Vergaben zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Genehmigung der 27. Niederschrift vom 12. September 2024

Gegen die Niederschrift der 27. Gemeindevertretungssitzung vom 12. September 2024, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Allfälliges

GV DI Sonja Entner regt eine Überprüfung der Entlüftung der Kanalleitungen an.

GV Margareta Baldessari informiert, dass die Steuerungsgruppe z'Göfis füranand do eine Zusammenarbeit mit einer Gruppe im Walgau mit ähnlichen Zielen anstrebe.

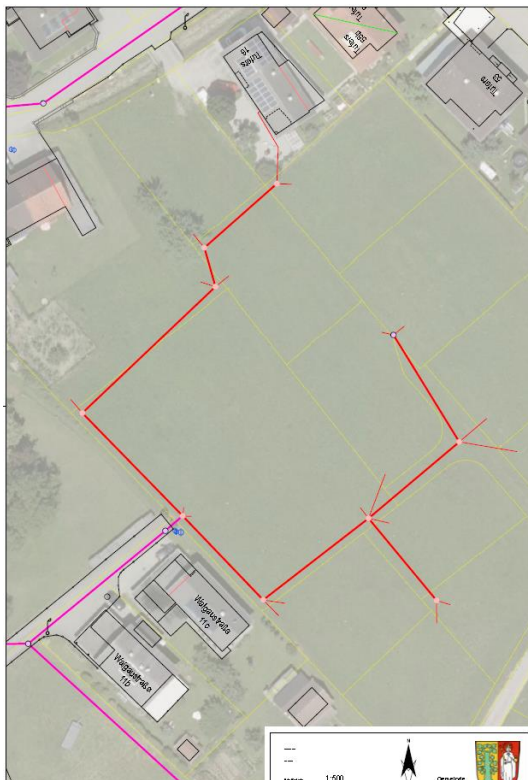
GV Matthias Gabriel empfiehlt, die Installation eines öffentlichen Defibrillators beim Sunnahof und empfiehlt dazu die Kontaktaufnahme mit dem Sunnahof.


8. Diverse Vergaben im Rahmen des Kanal- und Straßenbaues im Bereich Langacker

Mathias Gabriel erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen und nimmt weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teil.

Im Bereich des Umlegungsgebietes Langacker ist die Errichtung der Erschließung des Kanal- und Straßenbaues notwendig. Grundsätzlich werden diese Kosten von den Anrainern getragen. Wird jedoch der bestehende Kanal erweitert, weist dieser ein zu geringes Gefälle aus. Dies könnte mit großer Wahrscheinlichkeit zu hohen Betriebskosten, durch notwendiges Spülen etc., führen, die von der Gemeinde zu tragen wären.

Als Lösung bietet sich eine fachlich bessere Variante an, bei der ein Teil der bestehenden Kanalleitung umgelegt wird und dadurch gesamthaft ein passendes Gefälle erzielt werden kann. Diese Variante verursacht aber Mehrkosten in Höhe von rund netto € 10.000.



 Bauamt Langacker															
Historienarbeiten Vorderland - MSc		RevisionNr. 02 Datum: 24.09.2024	Wilhelm+Mayer			Hilti+Jehle			Gort Hermann			Näg			
Kurztext	LV Menge	EH	Billigster EP	EH-Preis	Summe	% zu Bieter	EH-Preis	Summe	% zu Bieter	EH-Preis	Summe	% zu Bieter	EH-Preis	Summe	% zu Bieter
lengemeinkosten			8 873,12	8 873,12		0,0%	13 928,95		57,0%	11 765,50		32,0%	13 881,15		38,0%
strags- und Erdarbeiten			4 117,55	4 357,79		1,0%	4 675,70		13,0%	4 927,90		19,7%	4 117,55		0,0%
für Rohrleitungen und Kabel			26 362,77	36 494,69		29,0%	29 362,77		0,0%	32 643,41		15,0%	30 314,54		10,0%
lungen, Rinnen, Abwasserents. u. druckl.			9 491,20	9 760,90		2,0%	9 491,20		0,0%	10 030,10		5,7%	10 435,60		10,0%
beiten			885,90	1 070,60		20,0%	885,90		0,0%	1 126,60		27,2%	1 475,10		16,0%
te und Abdeckungen			16 313,23	16 313,23		0,0%	16 017,93		4,0%	17 050,39		11,3%	17 694,52		10,0%
uplanum und ungebundene Tragschichten			10 188,10	12 446,60		22,2%	10 188,10		0,0%	11 405,60		12,0%	10 428,10		10,0%
ftsbau			225,00	306,00		36,0%	642,00		185,7%	1 005,00		346,7%	225,00		0,0%
beiten			9 045,50	9 370,64		3,0%	9 510,00		5,1%	9 045,50		0,0%	9 392,55		3,0%
rabevorschlag			K Netto € 97.993,57 Nachlass 7% € 91.134,02 20% Mwst. € 18.226,80 K Brutto € 109.360,82			€ 93.723,55 2% € 91.849,08 € 18.369,32 € 110.218,89			€ 99.000,00 4% € 95.040,00 € 19.000,00 € 114.040,00			€ 9 2% € 9 € 1 € 11			
Mayer hat bereits vor Ort Vorarbeiten geleistet und ist der ar den Bieter. Um keine zusätzliche Schnittstelle zu 20% Mwst. hilft das Bauamt Vorderland, die weiteren Arbeiten an die Firma ergeben.			Reihung 1 % 100,00%			Anmerkung: 2 % 100,78%			Anmerkung: 3 % 104,29%			Anmerkung: 10			

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag:

„Die Arbeiten für den Kanal- und Straßenbau entsprechend der Ausschreibung durch das Bauamt Vorderland an das bestbietende Unternehmen, die Fa. Wilhelm + Mayer Bau GmbH aus Götzis, zum Bruttopreis von € 109.360,82 zu vergeben. Die Kosten werden nach Baufertigstellung an die Grundstückseigentümer verumlagt.“

Weiters soll bei der Kanalerrichtung jene Variante lt. Darstellung gewählt werden. Die anfallenden Mehrkosten in Höhe von brutto € 12.000,- übernimmt die Gemeinde, um unnötige Betriebskosten in der laufenden Sanierung zu vermeiden.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer